

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für einen Kircheintritt oder Kirchenaustritt.

Vorbemerkung:

Wenn Sie in eine Religionsgemeinschaft aufgenommen werden möchten, müssen Sie diesen Willen bei der maßgeblichen Religionsgemeinschaft bekunden. Diese meldet Ihren Beitritt im Anschluss der Meldebehörde.

Wenn Sie aus einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, austreten möchten, bekunden Sie diesen Willen bei der Verbandsgemeindeverwaltung. Dies ist eine melderechtliche Änderung der Religionszugehörigkeit.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben
Fachbereich 3
Poststraße 23
67480 Edenkoben
Tel. 06323 / 959-120
Klaus.Pfaffmann@vg-edenkoben.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben
Herrn Matthias Vogel
(Datenschutzbeauftragter)
Poststraße 23
67480 Edenkoben
Tel. 06323 / 959-111
Matthias.Vogel@vg-edenkoben.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden dafür erhoben, um den von Ihnen gestellten Antrag für einen Kircheintritt oder Kirchenaustritt zu bearbeiten.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e), Abs. 3 Satz 1 b) DS-GVO, § 3 LDSG Rlp i.V.m. § 2 Religionsaustrittsgesetz (RelAuG) erhoben.

4. Empfängern von personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an die Betroffenen und an die Kirche des Betroffenen weitergegeben.

5. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden grundsätzlich 30 Jahre aufbewahrt.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).

b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).

c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Wahlbehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

7. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind gem. des jeweiligen Religionsgesetz z.B. § 2 RelAuG verpflichtet, bei der Beantragung für einen Kirchenaustritt oder Kircheneintritt folgende personenbezogene Daten anzugeben: Name, Adresse, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht. Ohne Angabe dieser Daten kann kein Kirchenaustritt oder Kircheneintritt erfolgen.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 5516 Mainz), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.